



## Preisliste für PV-Einspeisungsvergütung

(Gültig ab 01.01.2023)

### 1. Vergütung für Stromeinspeisung gemäß dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien

Die Vergütung für die Stromeinspeisung erfolgt gemäß nachstehender Preisübersicht für Photovoltaikanlagen in Abhängigkeit des Inbetriebnahmejahres, des Anbringungsortes und der installierten Leistung der Anlage.

Einspeisevereinbarungen und die in der Preisübersicht genannten Vergütungssätze sind an die jeweils gültige Fassung des EEG oder eines evtl. Nachfolgegesetzes anzupassen.

#### Vergütung

Anzulegender Wert → Überschusseinspeisung				
Inbetriebnahmezeitpunkt	Anlagen in/auf/an Gebäuden oder Lärmschutzwänden (LSchuW)			PV auf baul. Anlagen, im Außenbereich und sog. Freiflächenanlagen
	0 - 10 kWp	10 - 40 kWp	40 - 1.000 kWp	0 - 1.000 kWp
Januar 2023 bis Januar 2024	8,60	7,50	6,20	7,00
Februar 2023 bis Juli 2024	8,51	7,43	6,14	6,93
August 2024 bis Januar 2025	8,43	7,35	6,08	6,86

Anzulegender Wert → Volleinspeisung					
Inbetriebnahmezeitpunkt	Anlagen in/auf/an Gebäuden oder Lärmschutzwänden mit Volleinspeisung				
	0 - 10 kWp	10 - 40 kWp	40 - 100 kWp	100 - 400 kWp	100 - 1.000 kWp
Januar 2023 bis Januar 2024	13,40	11,30	11,30	9,40	8,10
Februar 2023 bis Juli 2024	13,27	11,19	11,19	9,31	8,02
August 2024 bis Januar 2025	13,13	11,08	11,08	9,21	7,94

Hinweis: Dachanlagen unterliegen einer nach Leistungsschwellen gestuften Vergütung, d.h. die Vergütung für Anlagen, deren Leistung sich über mehr als eine Leistungsstufe erstreckt, sind rechnerisch anteilig zu ermitteln.

Seit dem 01. April 2012 wird der Eigenverbrauch der Anlagen nicht mehr vergütet.

### 2. Messpreis

Bei Niederspannungsmessung werden für die Vorhaltung der Messeinrichtungen zur Erfassung der Stromeinspeisungen Messpreise entsprechend den jeweils gültigen Verrechnungspreisen des Preisblattes der Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom der Gemeindegewerke Peißenberg KU berechnet.



Demnach werden jährliche Messpreise in Höhe von derzeit (Stand 01.01.2016)

**15,00 Euro**

zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer berechnet.

### **Anlagen über 30 kW**

Soweit und solange vom Anlagenbetreiber kein Telefonanschluss für die Zählerfernabfrage zur Verfügung steht, entstehen zusätzliche Messkosten in Höhe von derzeit netto 200,40 Euro pro Jahr zuzüglich Umsatzsteuer (für Funkmodem bzw. manuelle Ablesung), die zeit-  
anteilig bis zur Bereitsstellung des Telefonanschlusses dem Anlagenbetreiber verrechnet werden.

### **3. Umsatzsteuer auf die Einspeisevergütung**

Die Preise gemäß Ziffer 1 sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer hinzugerechnet wird, soweit dies vom Anlagenbetreiber in der beigefügten Anlage 4 (Erklärung zur Umsatzsteuer und Bankverbindung) erklärt wird.

### **4. Technische Einrichtung zur Leistungsreduzierung von Erzeugungsanlagen (gemäß § 6; EEG 2012)**

#### **0 kWp bis einschl. 100 kWp:**

Fernsteuerung für die Leistungsreduzierung von Erzeugungsanlagen (per Rundsteuerempfänger) bis 100 kWp inkl. Einbau:

**695,00 €**

zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

#### **Alternativ für Anlagen bis einschl. 30 kWp:**

Bestätigung der Reduzierung der maximalen Wirkleistung auf 70% der installierten Leistung am Verknüpfungspunkt Ihrer Anlage mit dem Netz (Wechselrichterreduzierung)

#### **Größer 100 kWp:**

Fernsteuerung für die Leistungsreduzierung von Erzeugungsanlagen (per Rundsteuerempfänger) ab 100 kWp inkl. Einbau:

**1.895,00 €**

zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.